

SatzKMus

Satzung der
Kreismusikschule
Fürstenfeldbruck e.V.

Sitz Fürstenfeldbruck

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM)

Mitglied im Landesverband bayerischer Sing- und
Musikschulen(VbSM)

Geschäftsstelle: 82256 Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 5

Tel.: 08141/610 40

Satzung
der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Organisationsform

1. Der Verein führt den Namen „Kreismusikschule Fürstenfeldbruck“ und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
3. Der Verein ist Träger der Kreismusikschule mit ihren Zweigstellen, die ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Ausbau bestehender sowie die Gründung neuer Zweigstellen der Kreismusikschule in den Gemeinden des Landkreises.
2. Zweigstellen werden nur unterhalten in den Gemeinden, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Verein dient der Wahrnehmung der Belange der Kreismusikschule gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden durch Sicherstellung von Zuschüssen und sonstigen

Leistungen, die der Erfüllung zentraler Aufgaben der Kreismusikschule dienlich sind.

4. Er informiert die Öffentlichkeit über Zielsetzung und Tätigkeit der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist die Förderung der musischen Erziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bar einlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.
Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 - Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins, - die sich mit den Aufgaben der Musikschulen decken, die Mitglied im Verband deutscher Musikschulen sind und eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung darstellen, sind:

1. Junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren zu führen und Freude und Verständnis für die musikalische Betätigung in die Bevölkerung zu tragen.
2. Den Gesangs- und Instrumentalunterricht der damit im Allgemeinen überforderten allgemeinbildenden Schulen zu ergänzen oder zu ersetzen.
3. Eine grundlegende vokale und instrumentale Ausbildung zu vermitteln und alle Musizier- und Singformen der Konzert-, Jugend-, Haus- und Volksmusik insbesondere im gemeinschaftlichen Musizieren zu pflegen.
4. Anzuregen zur eigen- und nachschöpferischen Tätigkeit, Begabung und Fähigkeiten junger Menschen im instrumentalen und vokalen Bereich zu entfalten und zu differenzierter Wahrnehmung der akustischen Umwelt durch intensive Gehörbildung anzuleiten.
5. Beizutragen zur Chancengleichheit durch das Stärken intellektueller Fähigkeiten in der aktiven Beschäftigung mit Musik.
6. Den therapeutischen Einfluß der Musik auf die psychische und physische Gesundheit des Menschen behutsam nutzen.
7. Schöpferischen Zugang zum zeitgenössischen Musikschaffen als Ausdruck lebendiger Musikkultur zu öffnen.

8. Die verschiedenen Einzelleistungen in musikalischer Ensemblearbeit und im Zusammenwirken mit anderen musikalischen Gruppen zu koordinieren.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) der Landkreis,
 - b) Gemeinden des Landkreises, in denen Zweigstellen der Kreismusikschule bestehen oder errichtet werden.

2. Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder Gemeinde des Landkreises auf Antrag frei.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Ausschuß der Kreismusikschule einzureichen, der über die Aufnahme mit Mehrheit entscheidet. Gegen die Ablehnung steht dem Abgewiesenen das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.05. des lfd. Geschäftsjahres; die Mitgliedschaft endet dann zum Schuljahresende des darauf folgenden Schuljahres,
 - b) durch Ausschluss mit Mehrheitsbeschluss des Ausschusses, gegen den das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung besteht.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

1. Der Landkreis leistet seinen Beitrag durch einen jährlichen Zuschuss, der unmittelbar der Kreismusikschule zufließt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahreszuschussbedarf, den die Mitgliedsgemeinden zu leisten haben, der auf Vorschlag des Ausschusses festgelegt wird.

Der Zuschussbedarf errechnet sich aus den Kosten der Jahreswochenstunden nach Abzug der sonstigen Zuschüsse sowie den Schulgebühreneinnahmen, die in der Gebührenordnung festgelegt sind.

Soweit eine Gemeinde den sie treffenden jährlichen Zuschuss nicht in vollem Umfang leistet, legt der Ausschuss die Zahl der Jahreswochenstunden, die in der betreffenden Zweigstelle gehalten werden können, fest.

Das örtliche Kuratorium entscheidet mehrheitlich mit Zustimmung des musikalischen Leiters der Kreismusikschule über das örtliche Unterrichtsangebot.

3. Natürliche und juristische Personen können freiwillige Leistungen in Form von Spenden erbringen.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 8 - Mitgliederversammlung

- 1a) Stimmberechtigt sind als **MITGLIEDER**
- (1)** der Landkreis, vertreten durch den Landrat oder dessen Vertreter,
 - (2)** die Mitgliedsgemeinden, vertreten durch ihren 1. Bürgermeister/ ihre 1. Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestelltes Gemeinderatsmitglied,
 - (3)** für je volle 100 Jahreswochenstunden an der Zweigstelle ein weiterer Vertreter des Gemeinderates.
- 1b) Stimmberechtigt sind als **DELEGIERTE**
- (1)** ein vom Kuratorium der Zweigstelle gewählter Elternbeirat bzw. dessen Vertreter;
 - (2)** für je volle 100 Jahreswochenstunden an der Zweigstelle ein weiterer Vertreter des Kuratoriums der Zweigstelle - möglichst ein Elternbeirat - bzw. dessen Vertreter;
 - (3)** bei Verschmelzung von örtlichen Schulen bleibt das Stimmrecht noch fünf Jahre so erhalten, wie es vor dem Zusammenschluss bestanden hat.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan,

- c) Entgegennahme des Berichtes der beiden Revisoren (Kassenprüfer),
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden und von 4 (vier) Beisitzern,
Wählbar als 1. und 2. Vorsitzende/r sind nur ein/e 1. oder 2. Bürgermeister/in einer Mitgliedsgemeinde,
Wählbar als Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte,
- f) Wahl zweier Revisoren, die nicht dem Ausschuss angehören,
- g) Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über den Zuschussbedarf nach § 6 Abs. 2 sowie über die Gebührenordnung.
- i) Genehmigung der Vergütungsordnung der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung des/der 1. Vorsitzenden mit 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung und Aufführung der Beratungsgegenstände einberufen. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingehenden Anträgen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme von Anträgen für die Satzungsänderung.

4. a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit; die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit.
b) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine nochmalige Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 3 Ausschussmitglieder dies beantragen.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder allein den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertritt.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende/n nur bei dessen/deren Verhinderung vertreten kann.
3. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der Verwaltung, beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet sie.

4. Der/die 1. und 2. Vorsitzende werden für drei Jahre gewählt. Der/die 1. Vorsitzende wird aus dem Kreis der 1. Bürgermeister/innen, der/die 2. Vorsitzende wird aus dem Kreis der 1., 2. oder 3. Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden gewählt.

§ 10 - Der Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Vertreter/in des Landkreises,
 - d) 4 Beisitzern, davon mindestens 2 Elternbeiräte,
 - e) einem Vertreter oder einer Vertreterin der örtlichen Leitungen (ohne Stimmrecht); die örtlichen Leitungen bestimmen den Vertreter oder die Vertreterin in einer gesonderten Wahl,
 - f) einem Vertreter des Freundeskreises der Kreismusikschule (ohne Stimmrecht).
2. Der Ausschuss wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Leitung der Kreismusikschule ist zu den Ausschusssitzungen zu laden und kann gehört werden; ein Stimmrecht besteht nicht. Die Leitung der Kreismusikschule besteht aus einer Person, die sowohl die musikalische Leitung als auch die Geschäftsführung wahrnimmt.

Auf Vorschlag des Ausschusses kann die Mitgliederversammlung eine/n weitere/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Ausschuss legt dann fest, wer die betriebliche und wer die musikalische Leitung übernimmt.

4. Aufgaben des Ausschusses:

- a) Der Ausschuss bestimmt den musikalischen Leiter der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck.
- b) Der Ausschuss beschließt über die Anstellung und Einstufung der Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten nach der Vergütungsordnung der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V. Bei Verwaltungsangestellten in leitender Funktion erfolgt die Vergütung nach freier Vereinbarung.
- c) Der Ausschuss erarbeitet die Gebührenordnung, die eine soziale Staffelung verbindlich vorsieht.
- d) Der Ausschuss erlässt die Schulordnung der Kreismusikschule auf Vorschlag des musikalischen Leiters und im Benehmen mit den örtlichen Leitern und den gewählten Lehrervertretern.
- e) Der Ausschuss erstellt den Haushalt der Kreismusikschule, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- f) Der Ausschuss kann Kommissionen und Referenten berufen.
- g) Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahmegesuche an den Verein (§ 5).

h) Der Ausschuss beschließt die Vergütungsordnung der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V. vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst und nach Niederschrift vom/von der Vorsitzenden und Schriftführer/in unterzeichnet.
7. Der Ausschuss kann auch eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 - Geschäftsjahr, Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Geschäfte des Vereins werden nach den Beschlüssen des Ausschusses geführt.
3. Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen

§12 - Regionale Gliederung (Örtliche Musikschulen = Zweigstellen)

1. Die örtlichen Interessen der einzelnen Zweigstellen werden durch das jeweilige Kuratorium vertreten.
Das Kuratorium besteht aus
 - a) dem/der 1. Bürgermeister/in oder dessen/deren Vertreter/in und zwei Gemeinderatsmitgliedern oder deren Vertreter/innen,

- b) dem Elternbeirat (für je angefangene 100 Musikschüler ein Elternbeirat),
- c) der örtlichen Leitung der Zweigstelle,
- d) den Rektoren bzw. Direktoren der örtlichen Schulen,
- e) dem musikalischen Leiter der Kreismusikschule.

Der Elternbeirat wird in der Elternversammlung von den Eltern der Musikschüler auf die Dauer von drei Jahren geheim gewählt.

Er wählt einen Sprecher aus seiner Mitte. Die Eltern haben pro Musikschüler je eine Stimme. Gewählt werden auch ebenso viele Ersatzleute, die nachrücken, wenn Elternbeiräte ausscheiden, weil sie keine Kinder mehr in der Musikschule haben.

Vom Sprecher des Elternbeirats wird während der 3-jährigen Wahlperiode mindestens zwei mal eine Elternversammlung einberufen. Für die Organisation ist die örtliche Leitung zuständig.

2. Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in auf die Dauer von zwei Jahren.

Es ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigsten der Hälfte der Mitglieder. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Bestellung und Abberufung des örtlichen Leiters im Benehmen mit dem musikalischen Leiter der Kreismusikschule,

- b) Aufstellung des Haushaltsplanes der örtlichen Zweigstelle,
- c) Beratung über Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirates und der örtlichen Leitung zur Verbesserung der Schulverhältnisse,
- d) Beschlussfassung über das Unterrichtsangebot nach § 6 Abs. 2 Satz 4 der Satzung,
- e) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Kreismusikschule gemäß § 8 Abs. 1b.

4. Gegen die Zuweisung einer Lehrkraft durch den musikalischen Leiter der Kreismusikschule kann das örtliche Kuratorium Einspruch beim Vorstand der Kreismusikschule erheben.

5. Von allen Beschlüssen des Kuratoriums ist eine Abschrift der Kreismusikschule zu übersenden.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den jeweiligen Mitgliedern zu, die die Überschüsse nach der Erfüllung eines u.U. notwendigen Sozialplanes in der anteiligen Höhe ihrer Einlagen erstattet bekommen. Den Rückerstattungsanteil, der dem Freistaat Bayern zufallen würde, erhält der Landkreis, der diesen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bindung an gemeinnützige Zwecke gilt auch für die Gemeinden.

Das durch Zuschüsse der Gemeinde oder Spenden angeschaffte Instrumentarium und Notenmaterial der einzelnen Zweigstellen fällt der jeweiligen örtlichen Gemeinde zu mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Fürstenfeldbruck, März 2006

Hubert Jung

1. Vorsitzender